

# TE Vwgh Beschluss 2021/2/5 Fr 2020/21/0020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.02.2021

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

VwGG §38 Abs4

VwGG §42a

VwGG §56 Abs1

VwRallg

## **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pelant sowie die Hofräte Dr. Sulzbacher und Dr. Pfiel als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Eraslan, über den Fristsetzungsantrag des M F in W, vertreten durch Mag. Karlheinz Amann, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Wipplingerstraße 20/8-9, gegen das Bundesverwaltungsgericht wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in einer fremdenrechtlichen Angelegenheit, den Beschluss gefasst:

## **Spruch**

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Bund hat dem Antragsteller Aufwendungen in der Höhe von 553,20 € binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

## **Begründung**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hat in der mündlichen Verhandlung vom 14. Jänner 2021 das Erkenntnis I409 1228062-3/32Z verkündet und eine Kopie der Niederschrift dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegt.

Das Verfahren über den Fristsetzungsantrag war daher gemäß § 38 Abs. 4 letzter Satz VwGG einzustellen.

Die Entscheidung über den Kostenersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG, insbesondere auf § 56 Abs. 1 VwGG, wobei sich der maßgebliche Pauschalbetrag für den Schriftsatzaufwand aus § 1 Z 1 lit. a letzter Satz der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014 ergibt.

Dabei war der zweite Satz des § 56 Abs. 1 VwGG (Reduktion des zu ersetzenden Schriftsatzaufwandes um die Hälfte) anzuwenden, weil das Verfahren - wie dargestellt - wegen Nachholung der versäumten Entscheidung eingestellt wurde. Darauf, ob das BVwG die nach § 38 Abs. 4 zweiter und dritter Satz VwGG gesetzte Frist - wie im vorliegenden Fall - überschritten hat, kommt es bei der Kostenentscheidung nach dem klaren Gesetzeswortlaut nicht an. Maßgeblich ist nur, ob der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 42a VwGG vorgegangen ist. Das war im vorliegenden Fall noch nicht geschehen und wäre angesichts der - vom BVwG vorab mit Note vom 4. Jänner 2021 zur Kenntnis gebrachten und erläuterten - Fristüberschreitung um weniger als zwei Wochen auch nicht tunlich gewesen (vgl. zum Ganzen den Beschluss VwGH 12.11.2019, Fr 2019/21/0013).

Wien, am 5. Februar 2021

## **Schlagworte**

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2021:FR2020210020.F00

## **Im RIS seit**

23.03.2021

## **Zuletzt aktualisiert am**

23.03.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)